

Private Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Einwender 1, mit Schreiben vom 20.07.2025

Ist der Landwirtschaftliche Betrieb mit einer Tierhaltung an der oben genannten Adresse eine Weiterentwicklung in der Tierhaltung in Zukunft nach der Erweiterung des Gewerbegebietes noch möglich? Schließlich liegt der Betrieb im Außenbereich.

Unter Punkt 5.1 wird zu „Geruchsimmissionen“ ausgeführt, dass beim erweiternden Betrieb Betriebsfelder verbleiben, von denen Geruchsemissionen ausgehen und dass im Umfeld des Plangebietes weiterhin landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung vorhanden sind, weshalb für die Planung ein Geruchsgutachten nach der TA Luft zu Ermittlung der vorhandenen Geruchsimmissionssituation erstellt wird. Das Gutachten berücksichtigt auch die Tierhaltung des Einwenders.

Im Ergebnis werden im Plangebiet Immissionswerte (IW) von 0,13 bis 0,38 erreicht (d.h. erkennbarer Geruch an 13-38 % der Jahresstunden). Insbesondere werden im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung im nordöstlichen Teil des Plangebietes Immissionswerte von über 20 % der Jahresstunden erreicht. Damit ist eine Ausweitung der Tierhaltung bereits derzeit kaum oder nur mit Umsetzung geruchsmindernder Maßnahmen möglich.

Im Übrigen können mögliche Betriebsentwicklungen der landwirtschaftlichen Betriebe in der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang sein, sofern diese Betriebsausweitung (Entwicklung) bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Eine Erweiterungsabsicht kann nicht losgelöst vom vorhandenen Baubestand und der bestehenden Betriebsgröße Beachtung verlangen.

Im vorliegenden Fall sind der Stadt keine konkreten Erweiterungsabsichten des Einwenders bekannt.

Das Interesse des Landwirts, sich alle Entwicklungsmöglichkei-

Private Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Außerdem befindet sich dort eine Betriebsleiterwohnung und eine Altenteiler Wohnung ist dann nach der Erweiterung ein menschwürdiges Wohnen noch möglich?
Ich bitte um schriftliche Stellungnahme eurer Behörde.

ten offen zu halten, reicht ebenso wenig aus, wie unklare oder unverbindliche Absichtserklärungen. Erweiterungsinteressen sind grundsätzlich nur berücksichtigungsfähig, soweit sie keine qualitative Neuordnung des Betriebes, sondern sich als Fortsetzung des bisherigen Betriebsschemas darstellen. Danach beachtliche Erweiterungsabsichten eines Landwirtes stellen nur einen Belang von mehreren dar und haben keinen unbedingten Anspruch darauf, sich in jedem Planungsfalle durchzusetzen. Die planende Gemeinde darf sie vielmehr je nach Lage der Dinge und des Gewichts der konkurrierenden Interessen auch „wegwägen“. In diesem Zusammenhang ist von Interesse, ob die Bestands- und Erweiterungsinteressen des Landwirts bereits jetzt auf konkurrierende Nutzungen Rücksicht zu nehmen haben. Bei der Abwägungsentscheidung ist die Gemeinde auch nicht verpflichtet, dem Landwirt planerisch das zuzuordnen, was sich dieser ohne gemeindliche Planung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens gegen die konkurrierenden Nutzungen der umgebenden Wohngrundstücke an Nutzungsmöglichkeiten noch „erstreiten“ könnte. Vielmehr darf die planende Gemeinde über die reine Gefahrenabwehr hinausgehen und – bei entsprechendem Gewicht der konkurrierenden Belange – diesen Vorrang geben und diesen aus Gründen der Vorsorge einen Schutz gewähren, der unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 3 BImSchG bleibt (OVG Niedersachsen, 15.01.2004 – 1KN 128/03).

Aufgrund der bestehenden Geruchsimmissionssituation ist durch die Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter, Lingen, ein immissionstechnischer Bericht erstellt worden, um die Genehmigungsfähigkeit des erweiternden Entsorgungsbetriebes zu überprüfen. Das Betriebskonzept des Entsorgungsfach-

Private Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

betriebes sieht vor, nicht nur für die geplanten Erweiterungen geruchsmindernde Maßnahmen umzusetzen, sondern auch im Bestand Verbesserungen gegenüber der vorhandenen Situation vorzunehmen. Nach Aussage des Gutachters kann daher gesichert angenommen werden, dass die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen durch den erweiternden Entsorgungsfachbetrieb die Irrelevanzgrenze nach der TA Luft (Geruchshäufigkeit nicht mehr als 2 % der Jahresstunden) im Bereich der nächstgelegenen Fremdwohnnutzungen durch (bau-) /technische Lösungen eingehalten werden kann und sich das Vorhaben auf die bestehende Geruchssituation der umliegenden Wohngebäude somit nicht wesentlich auswirkt. Der Nachweis wird im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geführt. Dies ist in der Begründung entsprechend ausgeführt. Im Übrigen sind die Wohngebäude landwirtschaftlicher Hofstellen als Teil der Gemeinschaft der Tierhalter im Wesentlichen durch die jeweils eigene Tierhaltung belastet, da die Immissionswerte innerhalb einer Tierhaltungsanlage 100 % betragen und naturgemäß die Immissionswerte auch im direkten Umfeld der Anlagen deutlich überschritten werden. An der Planung wird daher unverändert festgehalten.